



23/SN-247/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft

Wien, am 17. November 1992  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 51 5 05-0

VA 6100/4/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

136 pr  
Datum: 1. Dez. 1992  
Vorstellung: 1. Dez. 1992

*St. Hajek*

zu Zl. 20.351/41-1/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)  
geändert wird (51. Novelle zum ASVG);

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho.  
Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu über-  
mitteln.

Für die Vorsitzende:

Beilagen

i.A. H A A S

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Lindner*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
Die Vorsitzende  
VA 6100/4/92

Wien, am 18. November 1992  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W I E N

zu Zl. 20.351/41-1/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)  
geändert wird (51. Novelle zum ASVG);

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden Entwurf, soweit auf Anregungen aus den Tätigkeitsberichten der Volksanwaltschaft an den Nationalrat Bezug genommen wird, Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z. 26 (§ 86 Abs. 3 Z. 1):

Die vorgeschlagene Novellierung betreffend eine Verlängerung der Antragsfrist für Waisenpensionsberechtigte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erreichung der Volljährigkeit entspricht den Anregungen der Volksanwaltschaft und dürfte nunmehr sicherstellen, daß immer wieder festgestellte Härtefälle im Zusammenhang mit dem Antragsprinzip gerade bei waisenpensionsberechtigten Kindern unterbleiben.

- 2 -

Zu Art. I Z. 34 (§ 104 Abs. 2):

Die Volkswirtschaft ist seit längerer Zeit bemüht, im Einvernehmen mit den Pensionsversicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Verlegung des Gutschriftstages von Pensionen auf den Monatsersten zu erreichen. Dies vor allem deshalb, weil von Beziehern geringer Leistungen wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß je nachdem, ob Samstage, Sonn- und Feiertage am Beginn eines Kalendermonates liegen, der Auszahlungszeitpunkt der Leistung variiert und unter Umständen erst am fünften Werktag des Monats über die Geldleistung verfügt werden kann.

Die Sozialversicherungsgesetze (§ 104 Abs. 2 ASVG bzw. § 72 Abs. 2 GSVG und § 68 Abs. 2 BSVG) sehen zwar vor, daß Pensionen (Renten) monatlich im Vorhinein auszuzahlen sind, doch ist es den Versicherungsträgern derzeit freigestellt, die Auszahlung auch auf einen anderen Tag als den Monatsersten zu verlegen. Im Hinblick auf die zitierten Bestimmungen sehen die bestehenden Übereinkommen, welche die Sozialversicherungsträger mit den Dachverbänden der Geld-(Kredit-)institute abgeschlossen haben, unter anderem vor, daß der Geldwert den Geldinstituten bzw. deren Verrechnungsstellen am ersten Werktag des Auszahlungsmonates zur Verfügung gestellt wird. Der Pensions-(Renten-)empfänger kann ab dem zweiten Werktag des Auszahlungsmonates über seine Leistung verfügen, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht als Werktage zählen. Lange Zeit ist seitens einiger Pensionsversicherungsträger die Auffassung vertreten worden, daß aufgrund der Bestimmung des § 104 ASVG eine Bereitstellung der Pensionsbeträge vor dem Monatsersten nicht möglich wäre. Entgegen dieser Auffassung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Erlaß vom 12. September

1990, Zl. 23.064/1-6/90, erläutert, daß § 104 Abs.2 ASVG nur auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Pensionen (Renten) an die Pensionsberechtigten Bezug nimmt. In welchem Zeitpunkt die Überweisung an die Bankinstitute vorzunehmen ist, wird von dieser Bestimmung allerdings nicht festgelegt; sodaß ausgehend von dieser Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegen eine Dotierung der Pensionskonten vor dem ersten eines Kalendermonates aus rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Volksanwaltschaft weist allerdings ausdrücklich darauf hin, daß die Anfügung des vorgeschlagenen Satzes an § 104 Abs.2 ASVG keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Praxis bewirken kann, zumal der Auszahlungstag als solcher nicht fixiert ist, und die Versicherungsträger die Auszahlung auch auf jeden anderen Tag im Monat verlegen und unter Umständen auch die bisherige Praxis beibehalten können. Zur Sicherstellung einer gleichartigen Vorgangsweise der Versicherungsträger bei Überweisung von Pensionen (Renten) auf Konten bei österreichischen Geld-(Kredit-)instituten genügt es daher nicht, wenn lediglich vorgesehen wird, daß bei unbaren Überweisungen eine Vorverlegung der Anweisung auf den dem Auszahlungstag vorangehenden Werktag erfolgen muß, wenn der Auszahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Volksanwaltschaft verweist diesbezüglich an die wesentlich eindeutiger Bestimmung des § 33 Abs.2 Pensionsgesetz, wonach monatlich wiederkehrende Leistungen jeweils am Monatsersten im voraus fällig werden. Abs.3 dieser Bestimmung normiert die Verpflichtung der Dienstbehörden eine vorzeitige Auszahlung am vorhergehenden Werktag vorzunehmen, wenn der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

- 4 -

Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß man sich an dieser Bestimmung auch hinsichtlich der legislativen Ausgestaltung orientieren müßte und daß damit zumindest im Bereich der Auszahlung von Geldleistungen ein Schritt in Richtung Harmonisierung der beiden Systeme gewährleistet wäre.

Zu Art. I Z. 104 (§ 258 Abs. 4):

Das Sozialversicherungsrecht sieht in einer Reihe leistungsrechtlicher Bestimmungen, vor allem aber im Bereich der Hinterbliebenenpensionen, Regelungen im Falle einer Ehescheidung vor. Für die Volksanwaltschaft wirft sich unter dem Gesichtspunkt, daß Hinterbliebenenleistungen den nach dem Tod des Versicherten wegfallenden zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch zu sichern beabsichtigten, die Frage auf, ob nicht im Rahmen einer Gesetzesänderung Vorkehrungen dafür getroffen werden könnten, daß auch jene Personen einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistung erhalten, denen tatsächlich Unterhalt gewährt wird, ohne daß ein gerichtliches Urteil, ein gerichtlicher Vergleich oder eine vor Auflösung der Ehe eingegangene vertragliche Verpflichtung, welche die Höhe des Unterhaltes festsetzt, vorliegt.

Die Volksanwaltschaft wurde seit Beginn ihrer Tätigkeit immer wieder mit Vorbringen befaßt, in denen klar zum Ausdruck kam, daß es dem überlebenden geschiedenen Ehepartner aufgrund der tatsächlichen Umstände zur Zeit der Ehescheidung nicht möglich war, ein Urteil über die Unterhaltspflicht des Versicherten zu erlangen, wenn beispielsweise kurz nach der Ehescheidung über das Vermögen des Verpflichteten der Konkurs eröffnet wurde oder der Verpflichtete nach der Scheidung überraschend verstarb, ohne daß eine Konkretisierung des Unterhaltsanspruches der Höhe nach erfolgen konnte. Wie bereits im zehnten Bericht der Volks-

anwaltschaft an den Nationalrat dargelegt, erachtet es die Volksanwaltschaft als besondere gesetzliche Härte, wenn Arbeits- und Sozialgerichte den Anspruch auf Witwenpension verneinen, wenn auch das zivilrechtliche Urteil, mit dem der Unterhaltsanspruch der Höhe nach festgestellt wurde, nach dem Tod des Verpflichteten gefällt wurde, die entsprechende Klage aufgrund des Scheidungsurteils aber noch zu Lebzeiten des Versicherten eingebracht worden ist (Oberlandesgericht Wien 35 R 323/85).

Die Volksanwaltschaft hat daher die Anregung unterbreitet, daß auch jenem Personenkreis, der durch den Tod des Versicherten tatsächlich Nachteile in Bezug auf seinen Unterhalt in Kauf nehmen mußte, der Anspruch auf seine Hinterbliebenenleistung eröffnet werden müßte, selbst dann, wenn die formalen Voraussetzungen des § 258 Abs.4 ASVG in der derzeitigen Fassung nicht vorliegen. Durch den vorliegenden Entwurf soll ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension auch dann entstehen, wenn für eine bestimmte Zeit nach der Scheidung nachweislich bis zum Tod des Ehepartners regelmäßig tatsächlich Unterhalt geleistet worden ist, die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und eine neuerliche Eheschließung nicht vorgenommen wurde.

Damit wird der Anregung der Volksanwaltschaft zumindest teilweise Rechnung getragen, wenngleich jetzt schon feststeht, daß nach wie vor aufgrund der Vielfalt der Lebenssachverhalte unbefriedigende Entscheidungen nicht auszuschließen sind. Seitens der Volksanwaltschaft wird insbesondere nochmals darauf verwiesen, daß zumindest auch jene Fälle einbezogen werden sollten, wo aus dem Scheidungsurteil ein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach abzuleiten ist, die Klageeinbringung auf Festsetzung der ziffernmäßigen Unterhaltsleistung erfolgt und aus

- 6 -

dem Scheidungsurteil ein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach abgeleitet werden kann, aber die konkrete Festsetzung infolge des zwischenzeitigen Ablebens des potentiell Verpflichteten entweder nicht rechtskräftig wird oder gar nicht mehr möglich war. Nach den Vorstellungen der Volksanwaltschaft sollen, insbesondere um Zufälligkeiten der Verfahrensdauer auszuschließen, auch Fälle erfaßt werden, wo der verpflichtete Teil der Ehegemeinschaft kurze Zeit nach der Scheidung verstirbt und an sich der hinterbliebene frühere Ehepartner unversorgt zurückbleibt. Dem Erfordernis der ziffernmäßigen Bestimmtheit des Unterhaltsanspruches ist dadurch Rechnung getragen, daß sich die Unterhaltshöhe im Todeszeitpunkt aus den Umständen oder durch Heranziehung gesetzlicher Dispositivnormen festlegen läßt, weil aufgrund des geringen Zeitraumes seit Verstreichen der Scheidung auch dann, wenn tatsächlich kein Unterhalt geleistet wurde, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Unterhaltsverfahren festgehalten wurden.

Die Vorsitzende:



Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner

